

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT-MAGDEBURG

Fakultät für Mathematik



PRAKTIKUMSORDNUNG

für den

**Diplomstudiengang
Mathematik**

und den

**Masterstudiengang
Computermathematik**

vom 7.4.2004

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Schlussbestimmung

Anlage 1 : Praktikumsnachweis

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis von Anwendungen der Mathematik im industriellen oder Dienstleistungsbereich unerlässlich. Das Praktikum soll in einem Bereich stattfinden, welcher der gewählten Studienrichtung entspricht, und dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Berufsübergang erleichtern.

(2) Mit der praktischen Tätigkeit ist mindestens eines der folgenden Ziele zu erreichen:

- ☞ Einblicke in kommerzielle Programmieraufgaben oder in Bereiche mit intensivem Softwareeinsatz zu gewinnen.
- ☞ Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung oder der Forschung und Entwicklung mechanischer oder elektrischer Komponenten und Systeme zu gewinnen.
- ☞ Einblick in moderne betriebliche Verwaltungsaufgaben und Entscheidungsverfahren auf mathematischer Basis zu gewinnen.

Außerdem dient das Praktikum

- ☞ dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation,
- ☞ dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

(3) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums im Studiengang Mathematik beträgt 5 Wochen und wird mit 6 Kreditpunkten bewertet. Das Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Betrieb absolviert werden, in dem Methoden eingesetzt werden, die in Beziehung zu der gewählten Studienrichtung des Studienganges Mathematik stehen. Dabei ist es wünschenswert, dass auch programmiertechnische bzw. fertigungstechnische bzw. verwaltungstechnische Kenntnisse oder im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung erforderliche technische Kenntnisse erworben werden.

(2) Im Ausnahmefall kann das Praktikum an einer anderen (in der Regel außeruniversitären) Forschungseinrichtung durchgeführt werden, falls kein Betrieb

für ein derartiges Praktikum gefunden werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Es ist ein Praktikumsbericht im Umfang von rund 10 Seiten anzufertigen, in dem Ziel, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Praktikums dargestellt werden.

§ 4

Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Betrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantinnen und Praktikanten. Die für den Ausbildungsort zuständige Zweigstelle der Bundesagentur für Arbeit weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute wirken hierbei beratend und unterstützend mit.

(2) Praktikumsvertrag

- Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.

In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen.

- Die Praktikantin oder der Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

(3) Tätigkeitsnachweise

- Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (siehe Anlage 1 - Muster-) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikantenverhältnisses, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs ausweisen. Der Praktikumsnachweis soll auch eine Bewertung des Praktikumsberichtes und eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit im Betrieb (Beurteilung) enthalten (dies kann auch separat erfolgen).

- Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung programmier- bzw. fertigungs- bzw. verwaltungstechnischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge, Programme, Verwaltungsvorgänge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

- Der Praktikumsbericht muss von der Betreuerin oder dem Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

- Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt der Fakultät Mathematik im Original vorliegen.

Der Praktikumsnachweis wird vom Prüfungsamt bestätigt.

- Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- Ein Praktikum in nichtdeutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt ist zu empfehlen.
Berichte können auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.
- Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der oder dem Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Anerkennung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Fakultät zuständig und wird dabei durch das Prüfungsamt unterstützt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit für alle Studierenden, die nach diesem Tag im Diplomstudiengang Mathematik oder im Masterstudiengang Computermathematik immatrikuliert werden sowie für alle Studierenden, die ihr Vordiplom ab dem Wintersemester 2004/05 ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 07.04.2004 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.04.2004.

Magdeburg, den 22.04.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Anlage 1

Praktikumsnachweis

Herr/Frau

.....

geb. am:..... in hat im Zeitraum

in unserem Betrieb

.....

erfolgreich ein Praktikum für den Studiengang Mathematik absolviert. Darin sind

Fehltage enthalten, davonTage Urlaub, Tage Krankheit,

.....Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:

Abteilung/Werkstatt

.....

.....

.....

Summe:.....

Bewertung:

.....

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Bestätigung durch das Prüfungsamt

Als Praktikum mitWochen (..... Kreditpunkten) anerkannt.

Ort und Datum

Unterschrift

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses